

S a t z u n g

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.12.2001 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

1. Abschnitt Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, wie Variete- und Kabarettveranstaltungen,
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1990 (BGBl. I S. 1221), freigegeben worden sind, und die zudem in übersteigerter anreißerischer und aufdringlich selbstzweckhafter Form, insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern,
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnliche Einrichtungen,
5. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind,
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.
4. Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten.
5. Das Halten von Musikgeräten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird.
6. Zirkusveranstaltungen, Theaterveranstaltungen, Konzerte und insbesondere Kulturveranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
In den Fällen des § 9 gilt der Halter als Veranstalter.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 bis 8), als Pauschsteuer (§§ 9 bis 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs.4) zu erheben ist.

(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

2. Abschnitt Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer ist nach dem bei der Anmeldung angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind bei dem angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

(4) Teile des angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und dem Aufdruck „ Stadt Gardelegen „ versehen sein.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind . Die anfallenden Erwerbskosten für die ausgegebenen Eintrittskarten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind binnen 5 Tagen bei der Stadt zurückzurechnen.

(5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 7
Steuersätze

Die Steuer beträgt:

- | | |
|---|----------|
| 1. bei tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr.1) | 10 v. H. |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr.3) | 30 v. H. |
| 3. an den anderen Fällen (§ 1 Nr.2, 4 und 6)
des Preises oder Entgeltes. | 20 v. H. |

§ 8
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 5 Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

3. Abschnitt
Pauschsteuer

§ 9
Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsspielgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Unterhaltungsspielen (§ 1 Nr.5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|-----------|
| 1. Geräten mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen
Räumen | 36,00 EUR |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 77,00 EUR |
| 2. Musikautomaten | 26,00 EUR |
| 3. sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit
(Kicker, Pool-Billard, Dart u.ä.) | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen
Räumen | 26,00 EUR |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 36,00 EUR |

4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.

102,00 EUR

5. Für Geräte gemäß Nr.1, die gleichzeitig 2 oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b) .

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

(1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes, Spieles oder Automaten.

(2) Die Steuer ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Für den Kalendermonat, in dem der Steueranspruch entsteht, ist die Steuer am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

Auf Antrag kann die Stadt

- eine vierteljährige Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02.; 15.05.; 15.08.; und 15.11. eines jeden Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres

gestatten.

(3) Die Stadt kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte, Spiele oder Automaten gemäß § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 1,00 EUR für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H dieses Satzes in Ansatz gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

(5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

4. Abschnitt Steuer nach der Roheinnahme

§ 12 Steuer nach der Roheinnahme

(1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

(2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs.3 und 4 entsprechend.

5. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13 Meldepflichten

(1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären

(4) In den Fällen des § 1 Nr.5 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes, Spieles oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, Spieles oder Automaten, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes, Spieles oder Automaten. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes, Spieles oder Automaten oder des Austauschgerätes, -spieles oder -automaten ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines der in § 9 genannten Geräte, Spiele oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, Spiel bzw. ein gleichartiger Automat, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät, Spiel bzw. der ersetzte Automat als weitergeführt.

§ 14
Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15
Festsetzung in besonderen Fällen

Verstöße der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 6, 8, 10, 11 (5) und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt die Gemeinde die Steuer so fest, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Abgabebescheid erteilt.

§ 16
Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Gardelegen vom 16.10.1995 außer Kraft.

Datum:

Fuchs
Bürgermeister